

# Überprüfung von anerkannten Umweltorganisationen nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz und neues Anerkennungskriterium

Information des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie,  
Mobilität, Innovation und Technologie

Seit der Novelle des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G 2000), BGBl. I Nr. 80/2018 ist eine **regelmäßige Überprüfung von bereits anerkannten Umweltorganisationen** durchzuführen. Diese Regelung soll der fortlaufenden Transparenz und der in angemessenen Abständen zu überprüfenden Aktualität des einschlägigen Betätigungsfeldes und der Erfüllung der sonstigen Kriterien nach § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 dienen. Darüber hinaus ist auf Verlangen einer UVP-Behörde eine Überprüfung von bereits anerkannten Umweltorganisationen durchzuführen.

Weiters wurde mit der Novelle durch eine **Mindestanzahl von Mitgliedern ein neues Kriterium** für die Anerkennung von Umweltorganisationen eingeführt.

## Wer ist davon betroffen?

Nach dem UVP-G 2000 sind anerkannte Umweltorganisationen **jedenfalls alle drei Jahre ab Anerkennung auf Einhaltung der Anerkennungskriterien nach § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 zu überprüfen**. Unter Anerkennung ist der Bescheid der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (vormals Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus bzw. des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft (vormals Wirtschaftsstandort und Digitalisierung bzw. Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft) zu verstehen.

**Die Umweltorganisationen** haben der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie **geeignete Unterlagen vorzulegen**, aus denen hervorgeht, dass die Anerkennungskriterien nach § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 weiterhin erfüllt werden.

## Welche Unterlagen sind zu übermitteln?

- **Aktueller Auszug aus dem Vereinsregister** bzw. dem Firmenbuch
- **Nachweis, dass der Umweltschutz der vorrangige Zweck** der Umweltorganisation ist. Dies ist durch die geltenden **Vereinsstatuten** bzw. die geltende Stiftungserklärung nachzuweisen.
- Die Umweltorganisation muss **gemeinnützig** tätig sein; dies ist durch eine aktuelle **Bescheinigung der Finanzverwaltung** gemäß §§ 35 und 36 BAO nachzuweisen, die sich auf die letzten 3 Jahre beziehen sollte.
- Nachweise über den **Tätigkeitsbereich** der Umweltorganisation. Es ist auf geeignete Weise darzulegen, in welchem Bundesland/ in welchen Bundesländern die Umweltorganisation in den letzten drei Jahren im Sinne des Umweltschutzes tätig war. Geeignete Nachweise können z.B. Berichte über bestimmte Projekte in Vereinszeitschriften, Berichterstattungen in Zeitungen oder Zeitschriften, Tätigkeitsberichte, die im Rahmen der Vollversammlung abgegeben werden usw. sein.
- Die Umweltorganisation muss aus mindestens hundert Mitgliedern bestehen. Ist eine Umweltorganisation als Verband organisiert, so muss er mindestens fünf Mitgliedsvereine umfassen, die selbst die Kriterien des § 19 Abs. 6 Z 1 bis 3 UVP-G 2000 (vorrangiger Zweck: Schutz der Umwelt, gemeinnützig, Bestand seit mind. drei Jahren zum Schutz der Umwelt) erfüllen und gemeinsam die für fünf Umweltorganisationen erforderliche Mitgliederzahl (500) erreichen. Die entsprechende Anzahl von Mitgliedern ist glaubhaft zu machen, dies kann etwa durch die Bescheinigung eines Notars oder eines Wirtschaftsprüfers erfolgen, der die erforderliche Mitgliederzahl bestätigt.

## Bis wann und an wen sind die Unterlagen zu übermitteln?

Die Unterlagen zur Überprüfung der Kriterien sind **von den Umweltorganisationen unaufgefordert innerhalb der vorgegebenen Frist von drei Jahren ab Datum** des Anerkennungsbescheids bevorzugt per E-Mail zu übermitteln an:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie  
Abteilung V/11, Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung  
Stubenbastei 5, 1010 Wien  
Abteilungspostfach [v11@bmk.gv.at](mailto:v11@bmk.gv.at)

## Beispiele

Die Frist zur Überprüfung berechnet sich nach dem Datum des Anerkennungsbescheides. Die Unterlagen zur Überprüfung der Kriterien sind unaufgefordert bis spätestens drei Jahre nach dem **Datum des Anerkennungsbescheides** vorzulegen.

Ein Verein wurde mit Bescheid vom 1. August 2016 als Umweltorganisation anerkannt. Die Unterlagen zur Überprüfung der Kriterien sind unaufgefordert bis 1. August 2019 vorzulegen.

Ein Verein wurde mit Bescheid vom 28. September 2018 als Umweltorganisation anerkannt. Die Unterlagen zur Überprüfung der Kriterien sind unaufgefordert bis 28. September 2021 vorzulegen.

## Mögliche Konsequenzen der Überprüfung

Wenn die Kriterien des § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 nicht (mehr) erfüllt werden, ist die Anerkennung der Umweltorganisation mit Bescheid zu widerrufen, mit der Folge, dass dieser Umweltorganisation keine Verfahrensrechte mehr zukommen und sie aus der Liste der anerkannten Umweltorganisationen entfernt wird.

Wird auch nur ein Kriterium nicht mehr erfüllt, ist die Anerkennung abzuerkennen. Bestehen Zweifel über das Vorliegen der Kriterien, kann die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie von der Umweltorganisation entsprechende weitere Nachweise verlangen.

Wird im Rahmen der Überprüfung einer bereits anerkannten Umweltorganisation festgestellt, dass die Kriterien nicht mehr erfüllt sind, so bleibt in Verfahren, in denen die Umweltorganisation **bereits Parteistellung erlangt** hat oder in denen ihre Beschwerdelegitimation anerkannt wurde, die **Parteistellung oder Beschwerdelegitimation** für diese bereits anhängigen Verfahren gemäß der Übergangsbestimmung des § 46 Abs. 28 Ziffer 5 UVP-G 2000 **aufrecht**.

## **Anhang: Auszug aus den relevanten Bestimmungen des UVP-G 2000 idgF BGBl. I Nr. 26/2023**

### **§ 19 UVP-G 2000**

**(6)** Umweltorganisation ist ein Verein oder eine Stiftung

1. der/die als vorrangigen Zweck gemäß Vereinsstatuten oder Stiftungserklärung den Schutz der Umwelt hat,
2. der/die gemeinnützige Ziele im Sinn der §§ 35 und 36 BAO, BGBl. Nr. 194/1961, verfolgt und
3. der/die vor Antragstellung gemäß Abs. 7 mindestens drei Jahre mit dem unter Z 1 angeführten Zweck bestanden hat.

Der Verein muss aus mindestens hundert Mitgliedern bestehen. Ein Verband muss mindestens fünf Mitgliedsvereine umfassen, die die Kriterien des Abs. 6 Z 1 bis 3 erfüllen und die gemeinsam die für fünf anerkannte Umweltorganisationen erforderliche Mitgliederzahl erreichen. Die entsprechende Anzahl ist der Behörde glaubhaft zu machen.

**(8)** Dem Antrag gemäß Abs. 7 sind geeignete Unterlagen anzuschließen, aus denen hervorgeht, dass die Kriterien des Abs. 6 erfüllt werden und auf welches Bundesland/welche Bundesländer sich der Tätigkeitsbereich der Umweltorganisation erstreckt. Eine Ausübung der Parteienrechte ist in Verfahren betreffend Vorhaben möglich, die in diesem Bundesland/in diesen Bundesländern oder daran unmittelbar angrenzenden Bundesland/Bundesländern verwirklicht werden sollen. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie veröffentlicht auf der Homepage des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie eine Liste jener Umweltorganisationen, die mit Bescheid gemäß Abs. 7 anerkannt wurden. In der Liste ist anzuführen, in welchen Bundesländern die Umweltorganisation zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist.

**(9)** Eine gemäß Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation ist verpflichtet, den Wegfall eines in Abs. 6 festgelegten Kriteriums unverzüglich dem Bundesminister/der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu melden. Auf

Verlangen des Bundesministers/der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat die Umweltorganisation geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Kriterien des Abs. 6 weiterhin erfüllt werden. Wird dem Bundesminister/der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bekannt, dass eine anerkannte Umweltorganisation ein Kriterium gemäß Abs. 6 nicht mehr erfüllt, ist dies mit Bescheid im Einvernehmen mit dem Bundesminister/der Bundesministerin für Arbeit und Wirtschaft festzustellen. Die Liste gemäß Abs. 8 ist entsprechend zu ändern. Auf Verlangen des Bundesministers/der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, jedenfalls aber alle drei Jahre ab Zulassung, hat die Umweltorganisation geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Kriterien des Abs. 6 weiterhin erfüllt werden. Eine solche Überprüfung ist auch auf Verlangen einer UVP-Behörde durchzuführen.

#### **§ 46 Abs. 28 Ziffer 5 UVP-G 2000 (Übergangsbestimmung)**

**(28)** Für das Inkrafttreten von durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 80/2018 neu gefassten oder eingefügten Bestimmungen sowie für den Übergang zur neuen Rechtslage gilt Folgendes:

5. Nach § 19 Abs. 9 haben jene Umweltorganisationen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits seit mehr als drei Jahren anerkannt sind, die Unterlagen bis spätestens 1. Dezember 2019 vorzulegen. Wird im Rahmen der Überprüfung einer bereits anerkannten Umweltorganisation festgestellt, dass die Kriterien nicht mehr erfüllt sind, so bleibt in Verfahren, in denen die Umweltorganisation bereits Parteistellung erlangt hat oder die Beschwerdelegitimation anerkannt wurde, die Parteistellung oder Beschwerdelegitimation für bereits anhängige Verfahren aufrecht.

#### **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie,  
Abteilung 11 – Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung

Stand: 4. April 2023

E-Mail: [v11@bmk.gv.at](mailto:v11@bmk.gv.at)